



Entlastung während der Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht (Art. 49 Abs. 6 LAV)	MBA - Vorgabe 120.80.900.3
Zu regelnder Sachverhalt Entlastung für Fachlehrkräfte während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für den berufskundlichen Unterricht (BKU) bei ausgewiesenem Fachkräftemangel.	
Geltungsbereich Berufsfachschulen	
Inhalt Der Kanton gewährt auf Gesuch hin unter bestimmten Bedingungen Stellvertretungslektionen für Lehrkräfte während des Diplomstudiums zur eidg. dipl. Berufsfachschullehrkraft für BKU.	
Begründung Um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewährleisten, sind die Berufsfachschulen auf Fachlehrkräfte mit einer eidgenössisch anerkannten pädagogischen Ausbildung angewiesen. Für bestimmte Berufsausbildungen haben Schulen Schwierigkeiten, das nötige qualifizierte Lehrpersonal zu rekrutieren. Die Lehrbefähigung für hauptberufliche Lehrpersonen (Anstellungsgrad über 50%) wird durch eine i.d.R. zweijährige Ausbildung am EHB oder einer pädagogischen Hochschule erworben und kann mit einem Lohnausfall für die Studierenden verbunden sein. Ein solcher trifft besonders Personen, welche bereits im Arbeitsleben stehen und unter Umständen Familienpflichten zu erfüllen haben. Dies kann bereits an einer Schule tätige Personen im Nebenberuf von einem Studium abhalten. Um dem entgegenzuwirken, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt als Entlastung für die Studierenden Stellvertretungslektionen bewilligen, sofern dies im Interesse der Schule liegt.	
Zielgruppe Lehrpersonen mit Lehrbefähigung Berufskunde im Nebenberuf, die über ein didaktisches Basismodul A oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, an einer Berufsfachschule berufskundlichen Unterricht (BKU) erteilen oder mit Blick auf solchen Unterricht angestellt werden und die sich für die hauptamtliche Lehrbefähigung qualifizieren wollen.	
Kriterien Folgende Kriterien müssen kumulativ von Seiten der Schule und von Seiten der Lehrperson erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">• Die Schulleitung weist nach, dass die Stelle während mindestens drei Wochen auf dem kantonalen Stellenportal elektronisch ausgeschrieben wurde und bis zum aktuellen Zeitpunkt der Gestellung keine Lehrperson mit entsprechender Ausbildung gefunden werden konnte, welche die qualitativen Vorgaben der Schule erfüllt. Für Berufsgruppen, bei denen gemäss dem Fachkräftemangel Index Schweiz (Stellenmarkt-Monitor Schweiz, Soziologisches Institut Universität Zürich) ein deutlicher Fachkräftemangel besteht, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.• Die Lehrperson kann nachweisen, dass die Ausbildung mit einer Lohneinbusse verbunden ist.• Die Lehrperson erfüllt die von der Hochschule geforderten Voraussetzungen und war im entsprechenden Berufsfeld mindestens 5 Jahre tätig.• Die Lehrperson unterrichtet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung mindestens 5 Lektionen pro Woche (entspricht rund 20%, d.h. einem Arbeitstag)• Die Lehrperson muss während des Studiums weiterhin mindestens 5 Lektionen an der Schule unterrichten. Das Anstellungspensum darf jedoch während der Ausbildung 80% einer Vollzeitstellung nicht überschreiten.• Die Lehrperson verpflichtet sich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums während mindestens drei Jahren an einer Berufsfachschule im Kanton tätig zu sein.	
Umfang der Entlastung	

- Für das Studium kann der Kanton der Lehrperson eine Entlastung im Umfang von insgesamt maximal 456 Lektionen für die gesamte Ausbildungsdauer gewähren (456 Lektionen entsprechen einem Annäherungswert 20%, bzw. 6 Lektionen * 38 Schulwochen * 2 Studienjahre). In diesem Umfang werden der Schule bei positivem Entscheid Stellvertretungslektionen gutgeschrieben. Die Höhe der Entlastung ist nicht abhängig vom Beschäftigungsgrad, sofern die Lehrperson zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung mindestens fünf Wochenlektionen unterrichtet.
- Die Entlastung kann auf die Studiendauer von zwei oder drei Jahren verteilt werden.
- Die Entlastung darf nicht in die individuelle Pensenbuchhaltung gutgeschrieben werden.

Rückzahlungsverpflichtung

In folgenden Fällen besteht eine Rückzahlungsverpflichtung der Lehrperson für die gewährten Lektionen:

- Abbruch des Studiums,
- Nichtübernahme der angebotenen Anstellung über 50% als Berufsschullehrperson nach Abschluss der Ausbildung oder
- Vorzeitiger Austritt aus dem Schuldienst an einer Berufsfachschule des Kantons Bern

Die Rückzahlungsverpflichtung wird von der Lehrperson mit dem Stellen des schriftlichen Gesuches eingegangen. Der Umfang und die Modalitäten werden im Entscheid des MBA geregelt.

Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

1. Die Schulleitung reicht mit der Lehrkraft spätestens drei Monate vor Beginn des Studiums ein gemeinsames Gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular bei dem zuständigen Berufsschulinspektor resp. der Berufsschulinspektorin ein.
2. Die Schulleitung legt im Gesuch mit geeigneten Unterlagen (u.a. erfolglose Stellenausschreibung, Nachfolgeplanung, bisherige Unterrichtstätigkeit und Ausbildungen der Lehrkraft etc.) dar, dass die Kriterien von Seiten der Schule und der Lehrkraft erfüllt sind.
3. Die Schulleitung legt dem Gesuch den Nachweis der Lehrperson bei, dass diese aufgrund der Ausbildung eine Einkommenseinbusse erleiden wird.
4. Der zuständige Berufsschulinspektor resp. die Berufsschulinspektorin überprüft das Gesuch und leitet dieses der Abteilungsvorsteherin resp. dem Abteilungsvorsteher zum Entscheid weiter.
5. Falls dem Gesuch nicht entsprochen werden wird, erhalten die Schulleitung und die Lehrkraft rechtliches Gehör, um sich vor Eröffnung des Entscheides noch einmal zum Antrag zu äussern. Das MBA eröffnet der Lehrperson den Entscheid mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung. Die Schulleitung erhält eine Kopie.
6. Bei Bewilligung des Gesuchs werden der Schule zusätzliche Stellvertretungslektionen im Umfang von 456 Lektionen gutgeschrieben. Diese Lektionen werden im Lektionendetailblatt von der Schule zuhanden des Finanz- und Controllingprozesses separat ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.250)
- Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV; SR 412.101)
- Rückzahlungsverpflichtung: Artikel 72a der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
- Motion 022/2008 Möscher, Biel (SP-JUSO)

Weitere Grundlagen

- Gesuchsformular für die Gewährung einer Entlastung während des Diplomstudiums zur/ zum Dipl. Berufsfachschullehrerin / Dipl. Berufsfachschullehrer für den berufskundlichen Unterricht im Hauptberuf

Weitere Rahmenbedingungen

- Gesuche nach Studienbeginn werden nicht berücksichtigt.
- Die Massnahme muss haushaltneutral im Rahmen des Voranschlags des MBA umgesetzt werden gemäss regierungsrätlicher Antwort vom 2.7.2008 auf die Motion.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Entlastung im Sinne von Art. 49 Abs. 6 LAV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Für die nach bisherigem Recht bewilligten Urlaube gilt das bisherige Recht.
- Die MBA-Vorgabe bezahlter Urlaub während der Ausbildung zur eidgenössisch diplomierten Berufsfachschullehrkraft für berufskundlichen Unterricht vom 22.12.2015 wird aufgehoben.

<input checked="" type="checkbox"/> Erlassen durch /	Barbara Gisi, Vorsteherin MBA		
<input type="checkbox"/> Änderungen genehmigt		
Datum, Unterschrift	26.01.2024, B. Gisi		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	SFU
Geprüft durch	RD/AHO	In Kraft	am Erlassdatum.....
Registratur	2020.BKD.1041	Dok.-Nummer	1282592
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen BFS,		
Internet www.be.ch/mba-vorgaben			